

Amtsgericht Reinbek

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 23/25

Reinbek, 26.10.2026

Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 08.02.2027	09:30 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek

öffentlich versteigert werden:**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Reinbek

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
418/10000	Wohnung mit Keller	13	6493

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Reinbek	003, 289/7	Gebäude- und Freifläche	Auf dem Großen Ruhm 80, 82, 84, 86	3.454

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Bewertungsgegenstand (Wohnung Nr. 13) handelt es sich um eine nach WEG geteilte Drei-Zimmer-Wohnung bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellnische und Balkon nebst Keller und Bodenraum. Die Eigentümergemeinschaft besteht gem. Teilungserklärung vom 01.03.2005 aus insgesamt 24 Wohneinheiten, gleichmäßig verteilt auf die Gebäudezeile/Häuser „Auf dem Großen Ruhm 80, 82, 84, 86“. Die dreigeschossige, vollunterkellerte Gebäudezeile wurde ca. 1956 in massiver Bauweise errichtet. Die Fassade wurde nachträglich mit einem Wärmedämmverbundsystem mit Putz und Anstrich versehen. Die Fenster sind aus Kunststoff mit Isolierverglasung. Die Satteldächer sind mit Betondachsteinen eingedeckt. Die zu bewertende Wohnung Nr. 13 liegt im Erdgeschoss links des Hauses "Auf dem Großen Ruhm Nr. 84". Die Wohnfläche beträgt gem. Wohnflächenberechnung aus der Bauakte sowie der Teilungserklärung und überschlägiger Überprüfung und Plausibilisierung anhand der vorhandenen Planunterlagen rd. 62 m².

Verkehrswert:

152.000,00 €

Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amtsgerichte/reinbek.92795>

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.02.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger